Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1915)

Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 23 — 1915 **Schweizerische** 10. Juni

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze *Schweiz:* Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland,* bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.20
Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73
Oesterreich, „ „ „ „ „ „ Kr. 3.52
Frankreich, „ „ „ „ Kommissionsgebühr „ Fr. 4.30

Verantwortliche Redaktion:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Signis tantum sed non rebus latent res eximiae. — P. Emil Usteri S. J. — Anglikanische Kontroversen. — Die Jurisdiktion der Beichtväter für die Klosterfrauen. — Kirchen-Chronik. — Ideen in der Geschichte. — Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern.

Signis tantum sed non rebus latent res eximiae.

Aus der tieferen theologischen Gedankenwelt über das hochheilige Altarssakrament.

I.

Wiederholt spricht der Apostel Paulus von Weisheitslehren für Fortgeschrittenere: Weisheit reden wir unter den Vollkommenen, freilich nicht die Weisheit dieser Welt . . . Wir verkünden vielmehr Gottes Weisheit im Geheimnis, die tief verborgene (I. Kor. 2, 6, 7). Im VI. Kapitel des Hebräerbriefes spricht Paulus wieder von fester Nahrung für Vollkommene . . . Darum wollen wir die Anfangsgründe über Christus bei Seite lassen, . . . und uns zur Vollkommenheit erheben, nicht abermals das Fundament legen (Hebr. 6, 1 ff).

Da geht er auf tiefere theologische Fragen ein

So hat auch die Kirche über das Altarssakrament gewisse tiefere spekulative Lehren entfaltet nicht als müssige Geistesbeschäftigung, sondern als Folgerungen aus den Tatsachen und Glaubenslehren Christi oder als Stellungnahmen gegenüber Geisterbewegungen und Irrlehren.

II.

Der Heiland selbst hat dieser tieferen Gedankenwelt in grossartigster Weise den Weg gebahnt in seiner Rede bei Johannes 6.

Wir heben hier nur einen einzigen Gedanken heraus.

Nachdem Christus seine wirkliche Gegenwart als Himmelsbrot und Lebensbrot, als Himmelstrank und Lebenstrank sonnenklar und scharf umschrieben, verkündet hatte, kam er einer Einwendung entgegen.

Ich gebe euch mein Fleisch nicht in blutigen von mir losgerissenen Stücken, wie ihr etwa meint (6, 61, 62).

Ich bin in jenem Geheimnis und Sakrament wirklich gegenwärtig, doch so wie bei meiner Auferstehung, wie bei meiner Himmelfahrt. Meine Menschennatur wird verklärt gegenwärtig sein: „Wie nun, wenn ihr den Menschensohn dahin auffahren sehet, wo er früher war?" (6, 63.)

Und dann fahren die Gedanken der Rede Jesu noch tiefer. Und mein Fleisch würde euch nichts nützen, wenn es losgetrennt wäre von meinem Pneuma, von meinem Geiste, vom Geiste meiner Seele, vom Geiste meiner Gottheit, d. i. von meiner Gottheit selbst: „Der Geist ist's, der lebendig macht, das Fleisch nützet nichts" (Joh. 6, 64); das tote Fleisch ohne die Seele Jesu und ohne seine Gottheit hätte keinen Wert für das ewige Leben; aber das lebendige beseelte Fleisch, die von der göttlichen Person getragene und verklärte Menschennatur hat einen Wert für das ewige Leben; das verklärte Fleisch, die verklärte Natur ist mit der Gottheit in diesem Geheimnis in wunderbar übernatürlicher Weise gegenwärtig. So will Jesus verstanden sein. Deshalb fügte er bei: „Die Worte, die ich zu euch geredet habe, sind Geist und Leben" (Joh. 6, 64 b); sie sind durchaus übernatürlich, pneumatisch; sie beziehen sich auch auf das übernatürliche Leben; sie reden deshalb auch von einer zukünftigen, wirklichen aber peumatischen, vergeistigten, verklärten Gegenwart. Ich werde in ähnlicher Weise gegenwärtig sein, wie bei meiner Auferstehung; da ich durch den Stein des Grabes fahren, durch verschlossene Türen bei den Meinen eintreten werde und wie bei meiner Himmelfahrt, die nur die Vollendung der Auferstehung ist, da ich hoch über alle Gesetze der Physik und der Astronomie stehend diese Erde verlassen werde . . . . „was dann, was werdet ihr sagen, wenn ihr den Menschensohn in den Himmel aufsteigen sehen werdet" — werdet ihr dann o Menschen, meine eucharistische Rede immer noch als hart, meine geheimnisvolle Gegenwart als Himmelsbrot für unmöglich erklären? (Man vergleiche nochmal die Worte bei Joh. 6, 63, 6 c.)

Nun so sind jene Worte zu verstehen.

Geist und Leben bedeuten nicht etwa: die Worte seien sinnbildlich zu nehmen.

Jene Sinnbildlichkeit hatte Jesus in dem ganzen früheren Redegang auf das schroffste abgelehnt.

Und die ernste gewaltige Glaubensforderung und Geisterscheidung, die wie ein Goldgrund hinter der Rede aufflammt, würde vollständig abblassen, ja jeden Wert verlieren.

Wir haben diese Zusammenhänge früher in diesem Blatte vor Jahren eingehend exegetisch nachgewiesen. Wir verweisen für die Zukunft auf unser bald in seiner Vollendung erscheinendes Ergänzungswerk: Religiöse Grundfragen S. 656 bis S. 797.

Hier sind uns jetzt jene Worte Jesu 6, 62, 63, 64, 65 Ausgangspunkt einer geschichtlich-spekulativen Behandlung.

Nur an dies Eine sei noch einmal erinnert: Der ganze, durchaus einheitliche [nicht zweiteilige Aufbau von Joh. 6] ist der folgende:

Ich gebe euch ein wunderbares Brot (Brotvermehrung). Ich kann wunderbar gegenwärtig sein (Wandeln über das Meer zum Apostelschiff). Ich gebe euch ein wunderbareres Brot als gestern (Rede zu Kapharnaum ebenso das folgende) — Ich gebe euch ein wunderbareres Brot als das Manna. — Ich bin das Himmelsbrot, das Lebensbrot. — Ich, der Menschensohn, der Zimmermannssohn von Nazareth bin das Himmelsbrot, das Lebensbrot. — Ich, der Gottessohn, den der Vater [durch die Wunder] besiegelt hat, bin das Himmelsbrot, das Lebensbrot — Ich, der sühnende Gottmensch, bin das Himmelsbrot, das Lebens-

brot („pro mundi vita") — Mein Fleisch und Blut ist das Himmelsbrot, der Himmelstrank — Mein Fleisch und Blut, nicht losgelöst von mir, sondern geeint mit meinem Geiste (Joh. 6, 63—66), mit meiner Seele, mit meiner Gottheit, ist das Himmelsbrot, der Himmelstrank, das Lebensbrot, der Lebenstrank, — Mein verklärtes Fleisch und Blut ist das Himmelsbrot, der Himmelstrank. — An dieses Himmelsbrot, an diesen Himmelstrank müsst ihr glauben: Dieses Himmelsbrot, diesen Himmelstrank müsst ihr empfangen.

Die Verheissungsurkunde bei Johannes, die Einsetzungsurkunden bei den Synoptikern und bei Paulus, die Urexegese an den gleichen Stellen bei Paulus (I. Kor. K. 10 und 11) treten hinzu.

Nach diesen einleitenden Gedanken versuchen wir in der nächsten Nummer einige tiefere und schwierigere Fragen über die Eucharistie zu betrachten.

A. M.

P. Emil Usteri S. J. †

Am 16. Dezember 1914 starb in Bombay in Ostindien J. A. E. Usteri, ein ganzer Eidgenosse, ein tapferer Konvertit und ein Ordenspriester von vorbildlichem Lebenswandel. Der Name Usteri verkörpert ein Stück Schweizer Geistes- und Religionsgeschichte.

Jakob August Emil Usteri war geboren am 25. Juli 1839 als der Spross einer alten Zürcher Patrizierfamilie. Seine Eltern konnten stolz auf ihren Emil sein, und wenn etwa der kleine Usteri einmal davon geträumt hätte, Bundespräsident zu werden, so hätte man ihn ebenso wenig verlachen dürfen als weiland Hans Waldmann. Denn ein Führer und Leiter von Tausenden sollte er einmal werden. Usteri war in der Tat vom Holze, woraus tüchtige Männer geschnitzt werden. Allseitig veranlagt, mit einem gesunden Mutterwitz begabt, sollte der Knabe natürlich studieren. Auf dem Gymnasium geriet er durch tönende, bausbackige Phrasen vom alten Köhlerglauben und modernem Fortschritt, die er später gründlich zerzauste, in das Fahrwasser der Christusleugner Strauss und Baur. Der Katholizismus war ihm vollends eine bête noire. Hätte man Usteri damals gesagt, er werde einst als Jesuitenpater sterben, so hätte er wahrscheinlich mit einer Zürcher-Schmeichelei im Superlativ geantwortet. Sein weiser Vater bestand indes darauf, dass Emil es mit der — reformierten — Theologie wenigstens „probiere". Denn Theologe hatte er früher immer werden wollen. Auf der Universität seiner Vaterstadt lernte der Student selbständig denken, die Schlagwörter von der Wahrheit und der Gymnasiums-Marktschreier und kopierten Modepropheten vom Lehrer der Wissenschaft unterscheiden. Auf den deutschen Hochschulen Halle und Berlin hörte er Lehrer von erstem Ruf, und in seinem Nachlass fanden sich noch die schönen Zeugnisse, die sie ihm ausgestellt hatten. Durch sie wurde Usteri wieder orthodox. Vollendung der Theologiestudien, Erledigung der nötigen Amtsformalitäten, Antritt der Pfarrstelle in Kilchberg waren gegeben. Seine Karriere schien klar und einfach vor ihm zu liegen. Sie sollte aber bald stark nach rechts abbiegen.

Dass er durch den öden Rationalismus irregeführt worden, mochte Usteri in seinem geraden, biedern Sinn empören. Und dieselbe Geradheit, zusammen mit seiner logischen Schärfe liess ihn auch die Schwächen der eigenen religiösen Stellung erkennen und selbst die härtesten Konsequenzen ziehen. Ob dieses Unterbewusstsein von der Wahrheit der katholischen Religion oder sein strammer Gerechtigkeitssinn ihn veranlassten, jedenfalls half er als biderber, währschafter junger Zürcher, dessen Familie von jeher mächtig mitgetatet und mitgeraten hatte, die „Gesellschaft vom alten Zürich" gründen. Die G. v. a. Z. war weder eine protestantisch, noch katholisch konfessionelle, sondern eine konservativ-politische Vereinigung. Ebenso wenig als die Gesellschaft sich zum Ziel gesetzt hatte, katholische Grundsätze zu verfechten, ebenso gut liessen sich ihre politischen Prinzipien sowohl mit der katholischen Konfession vereinigen als mit der protestantischen. Der damalige noble Geist der G. v. a. Z. in ihrem ursprünglichen Bestand und Prinzip, zeigte sich, — um das vorwegzunehmen — darin, dass Usteri nach seiner Konversion zum Katholizismus eher „beglückwünscht als angefeindet" und zum Ehrenmitglied ernannt wurde, da er als Jesuitenpater nicht aktives Mitglied einer politischen Verbindung bleiben konnte. Und es bleibt das Mitverdienst Usteris, dass die G. v. a. Z. „die damalige jüngere Generation der konservativen Zürcher-Familien sammelte und wegen ihrer katholikenfreundlichen Gesinung Jahre lang das Schreckgespenst der Loge und aller Liberalen Zürichs war".

Der Vergleich seiner eigenen Lehre mit der Lehre des christlichen, vorreformator. Altertums hätte auch in einem Mann von weniger klaren Begriffen, von geringerem Wissen, mit weniger Metall in seinem Charakter das Sehnen und Streben nach der ganzen Wahrheit entflammen lassen. Die Gründe, die Newman, Ward, Manning u. a. in England drüben in den Schoss der Väterkirche zurückführten, waren auch für ihn entscheidend. Dass er in einer reformierten Familie geboren, dass seine Vaterstadt nicht katholisch war, dass er in der Kirche Huldreich Zwinglis aufgewachsen und jetzt eine weithin sichtbare Stellung einnahm: alles das konnte ihn nicht abhalten, aus dem angestammten Glauben auszuziehen, sobald er eingesehen, dass ihm dieser nicht die Lehre der Väter und Apostel bot. Er war wohlbestallter Pfarrer; aber dass er eine protestantische Pfründe auch nur einen Augenblick behalten würde, nachdem er im Herzen katholisch geworden, hätten ihm wohl seine ärgsten Feinde nicht untergeschoben. Hatte er überhaupt Feinde? Jedenfalls hatte der geistvolle, von Humor sprühende, feingebildete, gereiste, gewandte Mann zahlreiche Freunde. Auch sie mochten ihm den Rücken kehren, wenn er katholisch würde. Aber mit einem Bekennermut schnitt er die Bande entzwei, die ihn von der ganzen, vollen Wahrheit trennten, liess sich in München in die katholische Kirche aufnehmen. Und um dem Ideal der christlichen Heiligkeit leichter und vollkommener nachleben zu können, trat er in die Gesellschaft Jesu ein. Der unreife Knabe hatte dem Christusleugner Strauss gelauscht und ward elend; der reife Mann verliess alles, was er hatte, um Christus nachzufolgen und wurde glücklich. Er blieb es bis ans selige Ende.

Der ehemalige reformierte Pfarrer wurde ein demütiger Novize in Gorheim, wo er sich geborgen fühlte im Gotteslande des Ordens und sicher geleitet von Gottes Hand. Dann ein heiterer, seelenfroher Studierender der Philosophie und Theologie in Maria-Laach. Seine, bald feinen, bald urchigen aber immer originellen Witze und Reime machten die längsten und ernstesten Gesichter etwas menschlich breiter. Er wurde zum Priester geweiht, und nun wusste er, dass er ein Gesalbter des Herrn sei und ein Gesandter Christi, sein eigen Glück und seinen Frieden auch andern zu bringen. Durch sein Beispiel sollte er sogar ein lumen ad revelationem gentium, ein Licht zur Erleuchtung der Heiden werden. Denn anfangs 1873 finden wir P. Usteri in Ost-Indien, dem Lande des heiligen Franz Xaver, dem er bis zu seinem Tode treu blieb. Die längste Zeit, 1882—1914 wirkte er im St. Francis Xavier's College in Bombay, der Millionenstadt an der Westküste Vorderindiens. Seine eigentliche berufliche Tätigkeit war Dozieren der lateinischen Literatur an diesem Universitätskolleg. Jahre lang war er Mitglied des Senates und Examinator der Universität. Er war mustergültig als Lehrer und übte über 4 Jahrzehnte lang ein Lehrapostolat in scheinbarer Stille. Als Priester und Ordensmann war er ein Vorbild. Er hatte dankbare Schüler in allen Himmelsrichtungen. Sein Einfluss als Priester und Beichtvater erstreckte sich auf Ungezählte. Als er auf den Tod erkrankt war, musste man die Beichtkinder fast mit Gewalt von ihm fernhalten. Das heisse, feuchte Klima, das manchen Riesen vor ihm gefällt, schonte seiner schwächlichen Konstitution lange. Als ihm angeboten wurde, den Lebensabend in der Heimat zu verbringen, lehnte er ab. Umwege waren Usteri fremd: so wollte er den Weg in die Ewigkeit auch nicht via Europa antreten.

Nun ruht der herrliche Mann aus auf dem Friedhofe von Sewri im Schatten des Kreuzes, das er gepredigt durch Wort und Beispiel, durch Wirken und Entsagung. Dort wo die deutschen und Schweizer-Missionäre dem Tage der Auferstehung entgegenschlummern, ausruhend von ihren Wanderungen, ihrem Lehren, Predigen, Beten und Dulden, die ausgezogen sind, den Heiden das Evangelium zu predigen in Stadt und Land, auf Kanzel und Katheder.

P. Usteri war ein goldener Charakter, hart wie das Gestein der Schweizerberge in der Verteidigung des Guten und im Kampfe gegen das Böse. Klar und lauter war er wie die Quellen, die von den Gletschern fliessen. Rein wie die Firnen, das Himmelslicht und die Luft der Alpen: ein Sohn der Schweiz nicht nur der Geburt nach. Und mehr als das. Ein Katholik war er, der sich den Glauben erkämpft hatte und seiner Ueberzeugung heroische Opfer gebracht. In Fragen des Wissens und Glaubens war ihm jede Phrase ein Gräuel und die Wahrheit Gottes und seiner Kirche das Teuerste. Ein Priester war Usteri von Gottes Gnaden, einer der mit Macht und Gewalt redet, auch wenns nur im Flüsterton des Beichtstuhles geschieht. Nun breitet das Kreuz seine Arme segnend über ihn aus und die Palmen nicken und neigen ihm zu: „Du hast gut daran getan, aus deiner Heimat auszuziehen und ins Land der katholischen Kirche zu gehen, das dir dein Gewissen verheissen und gezeigt hat. Es war wohl getan, Vater und Mutter, Bruder und Schwester, Haus und Hof zu verlassen und Christus im Orden nachzufolgen, denn er hat dir Hundertfältiges dafür gegeben und den ewigen Lohn. Wohlan, du guter und getreuer Knecht, weil du über Weniges getreu gewesen bist, wirst du über Vieles gesetzt".

R. I. P. Dr. P.-Pf.

P. R. Zimmermann
CSSR Durchlaucht

Anglikanische Kontroversen.

Der Weltkrieg vermag die anglikanischen Kontroversen nicht zu beseitigen und die feindlichen Richtungen innerhalb der Staatskirche wissen nichts von Waffenstillstand. Die Kikuyu-Frage mit ihren Begleiterscheinungen wurde in der „Kirchenzeitung" bereits erwähnt (1914: Nr. 8, 25, 26, 28). Diese erregte Kontroverse über die Stellung der englischen Kirche zu den protestantischen Sekten und im Kampfe mit dem modernen Unglauben und kirchlichen Modernismus hat eine Reihe von Schriften und Broschüren zur Folge gehabt.

Vom Erzbischof von Kanterbury ermuntert, hat Kanonikus Mason, Professor in Cambridge die Stellung der anglikanischen Kirche in Sachen des Episkopates einer erneuten Untersuchung unterzogen[1]). Kanonikus Mason gehört der gemässigt hochkirchlichen Richtung an und es ist daher begreiflich, wenn er zum Schlusse gelangt, die anglikanische Kirche halte an der Notwendigkeit des Episkopates fest. Das gelehrte Werk lässt aber doch erkennen, dass die anglikanische Theologie in dieser Frage noch nie einig war. Eine Reihe der angeführten Autoritäten gehen nicht weiter, als dass sie den Episkopat als nützliche Einrichtung anerkennen. Bilson hält die Stellung des anglikanischen Bischofs für gleichbedeutend wie die der Hauptpastoren anderer protestantischer Gebilde (S. 51). Field verteidigt ausdrücklich die These, dass zwischen Bischof und Priester kein Unterschied sei. Eine Reihe der englischen Theologen der Karolinischen Periode verficht wiederum die Notwendigkeit des Episkopates für die Kirche, als einer zu ihrem Wesen gehörenden göttlichen Institution (S. 61 ff.). Aus diesen Theologen haben bekanntlich auch die Führer der Oxforderbewegung, Newmann, Keble, Pusey etc. ihre Ideen geschöpft. In einem 1912 neu erschienenen Werke hat Erzbischof Whateley eine Reihe neuerer anglikanischer Grössen aufgeführt, welche sich gegen die apostolische Succession in der anglikanischen Kirche aussprechen[2]). Professor Arnold sah in dieser hochkirchlichen Idee „einen sündhaften Aberglauben", wie sein Biograph Stanley berichtet und der letztere bekennt, dass er selbst „wie vom Blitze getroffen war", als er zum ersten Mal dieser Ansicht in anglikanischen Kreisen begegnete[3]). Kanonikus Mason behauptet in seinem

[1]) The Church of England and Episcopacy. Cambridge: Univers. Press, 1914.

[2]) Apostolical Succession Considered, London (Longmans.)

[3]) Life of Stanley by Prothero I, S. 129 London (Murray.)

Werke: „Kein anglikanischer Theologe von Ruf hat je die Gültigkeit der presbyterianischen Weihen ausgesprochen, es sei denn, dass keine andere erhältlich war.“ Er muss aber zugeben, dass selbst anglikanische Erzbischöfe Geistliche mit presbyterianischen Weihen in der anglikanischen Kirche zu allen kirchlichen Funktionen zugelassen haben. Wenn in zwei Fällen solche von Presbyterianen Geweihte wieder abgesetzt wurden, beweist dies nur, dass die englische Kirche in dieser Frage sich nie einigen konnte.

Heute stehen sich die Parteien feindlich gegenüber. Neben Mason's Schrift erscheinen von Seite der hochkirchlichen Richtung die „Modern Oxford Tracts“ (Longmans 1914). Ihnen antworten vom gegnerischen Standpunkt die „Kikuyu Tracts“, welche vom gleichen Verlage herausgegeben werden. Letztere appellieren an die Weitherzigkeit der englischen Kirche und sprechen der Interkommunion mit den protestantischen Sekten das Wort. In seinem Traktat: „Was ist die Kirche“ schreibt Bischof D'Arzy von Down (S. 15): „Keine menschliche Seele, welche Gott liebt, kann wirklich ausserhalb der Kirche stehen.“ Er meint: „Der effektive Wert des Christentums in der Welt kann nicht mit Rücksicht auf die Kirche von England allein, abgesondert von den grossen reformierten Gemeinschaften, bemessen werden (S. 5).“

Das anglikanische England ist noch lange nicht bereit, die katholisierenden Ideen des Bischofs von Sansibar anzunehmen. Der letztere, der Rufer in der bekannten Kikuyu-Kontroverse hat sich in der Hitze des Kampfes zu einem Schritte verleiten lassen, der imstande ist, ihn der Lächerlichkeit in englischen Kreisen auszuliefern. Dr. Weston, Bischof von Sansibar, war ungehalten, dass sein Kollege, Dr. Percivall von Hereford einem Geistlichen, der in einem Werke offen die biblischen Wunderberichte leugnet, zu einem Kanonikate an der Kathedrale von Hereford geholfen hat. Im Oktober 1913 hat der Bischof von Sansibar in der früher besprochenen Broschüre mit Recht auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, dass Rationalisten im kirchlichen Dienste angestellt werden. Da dem damals namentlich angegriffenen Geistlichen seither noch die Beförderung zum Kanonikus zuteil geworden ist, findet sich Bischof Dr. Weston in seiner Ehre, wie in seiner kirchlichen Ansicht schwer gekränkt. In höchst feierlicher Form, mit vielen „Wir“ und „Uns“, in einem Aktenstücke, das einer päpstlichen Bulle nachgemacht zu sein scheint, spricht nun der Bischof seine Exkommunikation über seinen Kollegen in England aus und verbietet Klerus und Gläubigen von Sansibar jeden kirchlichen Verkehr mit genanntem Bischof und seinem ihm unterstehenden Klerus. Diese Entscheidung: „Gegeben unter Unserer Hand und Sigill in Unserer Kathedral-Stadt von Sansibar“ wurde am 10. Februar 1915 erlassen.

In einem äusserst feinen, aber um so schärfer wirkenden Antwortschreiben, das wie die „Exkommunikationsbulle“ der Presse übergeben worden ist, hat der Bischof von Hereford diesen Vorstoss seines Kollegen erwidert und demselben „als alter Mann einem jüngern gegenüber“ eine Lehre über kirchlichen Anstand und natürliche Bescheidenheit erteilt, die dieser wohl nicht gern entgegennimmt. Die Sache der hochkirchlichen Richtung hat mit dem sonderbaren Vorgehen eines ihrer Anhänger auf dem bischöflichen Stuhle nicht gewonnen.

Ueber die Prayerbook-Frage (siehe „Kirchenzeitung“, Nr. 12, 1915) haben sich die Parteien noch nicht geeinigt. Als Friedensvermittler hat nun der Erzbischof von Kanterbury die Erklärung abgegeben, dass die Frage zwar auch während dem Krieg eifrig weitergeprüft werde, jedoch erst nach Friedensschluss der Oeffentlichkeit zur definitiven Beschlussnahme unterbreitet werde.

Rorschach. U. Zurburg, Capl.

Die Jurisdiktion der Beichtväter für die Klosterfrauen.

(Schluss.)

Noch in einem zweiten Falle überträgt der Papst jedem für die Weltleute approbierten Priester die Jurisdiktion unabhängig vom Bischof und Ordensprälaten. Es heisst in n. 15: „Moniales omnes aut Religiosae, cum graviter aegrotant, licet mortis periculum absit, quemlibet sacerdotem ad confessiones excipiendas adprobatum arcessere possunt, eique, perdurante gravi infirmitate, quoties voluerint, confiteri.“ Wird daher ein vom Bischof für alle Weltleute approbierter Priester von einer schwer erkrankten, wenn auch nicht totkranken Klosterfrau zur Beichte verlangt, so erhält er ipso facto die Jurisdiktion von Rom und kann während der Krankheit, so oft die Kranke dies verlangt, ihre Beichte entgegennehmen. In diesem Falle hört für den betreffenden Beichtvater das strenge Gesetz der Klausur auf, nach dem Grundsatz: „Qui vult finem, vult etiam media necessaria.“ Der Priester darf daher ohne weitere Erlaubnis die kranke Schwester zum Zwecke des Beichthörens besuchen, so oft die Schwester dies verlangt.

In diesen beiden Fällen erhält der Beichtvater die Jurisdiktion vom Papste selbst.

Der Bischof verleiht die Jurisdiktion, resp. Approbation über alle in seiner Diözese sich aufhaltenden Schwestern, die in einer Familie oder Kommunität zusammenleben und für die ein ordentlicher und ausserordentlicher Beichtvater vorgeschrieben ist. Durch das Dekret wird der Bischof verpflichtet, solche Beichtväter speziell zu approbieren. Das Dekret schärft nämlich immer wieder ein, der Bischof habe diese Beichtväter zu bestimmen: „ab Ordinario sacerdotes deputentur“ (n. 4); „erit facile ab Ordinario concedendus“ (n. 5); „hic (scl. Ordinarius) eligit sacerdotes a confessionibus tum ordinarios tum extraordinarios“, „hic (scl. Praelatus regularis) Confessarios Ordinario loci praesentet, cuius est eisdem audiendi confessiones potestatem concedere“ (n. 6). Diese Ausdrücke weisen deutlich darauf hin, dass der Bischof allein das Recht und die Pflicht hat, Jurisdictio, resp. Approbatio solchen Beichtvätern zu erteilen, und zwar ad validitatem. Dass es sich näm-

lich hier nicht nur um die Erlaubtheit, sondern um die Gültigkeit beichtzuhören handelt, geht schon daraus hervor, dass ein Ordensprälat oder päpstlicher Visitator, unter deren alleiniger Jurisdiktion die Schwestern als subditi stehen, die von ihm bestimmten Beichtväter dem Bischof des Ortes präsentieren muss: „cuius est iisdem audiendi confessiones potestatem concedere" (n. 6). Der Ausdruck „potestatem audiendi confessiones concedere" schliesst zweifellos die spezielle Approbation in sich, ohne welche kein Beichtvater gültig beichthören kann. Dies ist auch die Ansicht in Rom. Man schrieb von dort: „Ausser dem in § 15 des Beichtdekretes vorgesehenen Falle ist für die Confessarii ordinarii, extraordinarii et speciales eine approbatio specialis notwendig, die im Dekrete vorausgesetzt wird, wennn sie auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Vom Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser approbatio specialis hängt die Gültigkeit der Beichten der Ordensfrauen in diesem Falle ab." (A. a. O.) Der Bischof kann nun die Jurisdiktion (Approbation) auf eine zweifache Art und Weise erteilen:

Er bestimmt einem jeden Hause nominatim die betreffenden Beichtväter, so dass diese nur für dieses Haus Jurisdiktion (Approbation) erhalten. Werden daher solche Beichtväter in ein anderes Haus gerufen, so können sie dort nicht gültig beichthören, da ihnen die Jurisdiktion fehlt. Approbiert der Bischof jedoch verschiedene Priester im allgemeinen zum Beichthören der Schwestern, ohne ihnen ein bestimmtes Haus anzuweisen, so können solche Priester in jedem Schwesternhause, das unter der Jurisdiktion des Bischofs steht, gültig beichthören. Würde jedoch ein auf solche Weise vom Bischof approbierter Beichtvater in einem Kloster beichthören, das einem Regularprälaten unterworfen ist, so wären die Beichten ungültig, weil der Bischof wohl die Approbation, nicht aber die Jurisdiktion erteilen kann, es wäre denn, dass der Ordensprälat ebenfalls allen approbierten Priestern die Jurisdiktion gegeben hätte, was jedoch kaum vorkommen wird. Werden daher die Namen der Beichtväter für die einzelnen Häuser dem Bischof eingereicht, wie dies in der Diözese Basel der Fall ist, so sind diese Beichtväter nur für die bezeichneten Häuser approbiert und haben für ein anderes Haus keine Jurisdiktion (Approbation) mehr, würden daher ungültig beichthören.

Wie aber, wenn der Bischof in der allgemeinen Approbationsvollmacht zum Beichthören in seiner Diözese die Vollmacht nicht durch ein „exceptis Monialibus" einschränkt, wie dies u. W. wenigstens früher in der Diözese Lausanne-Genf* der Fall war? Dann können alle Beichtväter gültigerweise in jedem Hause, das unter der Jurisdiktion des Bischofes steht, beichthören, weil sie eben implicite die Jurisdiktion (Approbation) auch für die Klosterfrauen erhalten haben. Es scheint jedoch, dass der Bischof dies nach dem neuen Dekret erlaubterweise auf solche Weise nicht mehr approbieren darf, da im Dekret eine spezielle Approbation zum Beichthören der Schwestern immer wieder betont wird.

* Anmerkung. Auch in der Diözese Basel ist der Approbationsvollmacht die Einschränkung „(confessiones) non tamen monialium" beigefügt. D. R.

Schon früher hatte die s. Congregatio mehrfache Mahnungen an die Bischöfe erlassen, in der Approbation und Jurisdiktion, die sie dem Welt- und Regularklerus erteilen, die Moniales auszunehmen. (Vgl. Arndt, S. J., Die kirchlichen Rechtsbestimmungen für die Frauen-Kongregationen, Mainz 1901, 221). Solche Ausnahmen sind rechtskräftig, ganz im Sinne und Geiste der Kirche und jetzt, weil im Dekret vorgeschrieben, allgemein üblich. Wo daher für eine Kommunität von religiösen Schwestern ein ordentlicher und ausserordentlicher Beichtvater bestimmt ist, könnte jeder vom Bischof auf solche allgemeine Weise approbierter Beichtvater gültig beichthören. Dieser Fall dürfte jedoch kaum mehr eintreten, da jeder Bischof die Vorschriften des neuen Dekretes ausführen wird und für die Schwestern spezielle Beichtväter bestimmt.

Weil nach den neuesten Bestimmungen der Kirche in unsern schweizerischen Verhältnissen viele kleinere Kommunitäten unter das vorgeschriebene Institut der ordentlichen und ausserordentlichen Beichtväter fallen, so wäre sehr zu wünschen, dass die Jurisdiktions-, resp. Approbationsvollmacht von seiten der Bischöfe nicht exclusive ad validitatem für eine bestimmte Kommunität gegeben würde, sondern nur ad liceitatem. Damit würden solche Beichtväter für alle Schwestern, die unter der Jurisdiktion des Bischofs stehen, die Vollmacht erhalten, beichtzuhören, und könnte diese ex justa causa auch erlaubterweise in allen unter dem Bischof stehenden Schwesternkommunitäten ausüben. Wären nämlich der Ordinarius und der Extraordinarius verhindert und kein anderer für sie eigens approbierter Beichtvater vorhanden, so müssten die Schwestern ausserhalb ihres Hauses beichten, oder es müsste um neue Vollmachten für andere Beichtväter nachgesucht werden. Es wäre dies Verfahren auch ganz den Vorschriften des Dekretes gemäss, da in n. 4 verlangt wird, dass der Bischof oder Ordensprälat einem jeden Schwesternhause, ausser dem Ordinarius, Extraordinarius und Specialis einige („aliquot") Priester als Beichtväter bestimme, die von den Schwestern in partikulären Fällen verlangt werden können. Für die Beichtväter des Kapuzinerklosters in Zug, die für die Schwesternkommunitäten approbiert worden sind, hatte der hochwürdigste Bischof von Basel die Güte, die Approbationsvollmacht dieser nur für bestimmte Häuser approbierten Beichtväter auf alle Häuser auszudehnen, die unter seiner Jurisdiktion stehen.

Man mache gegen obige Ausführungen nicht geltend: Solche Schwesternbeichten, seien ja für gewöhnlich nur Andachtsbeichten, zu denen keine besondere Jurisdiktion erfordert sei, da jeder gültig geweihte Priester schon durch die Priesterweihe genügende Jurisdiktion und Approbation besitze. Trotzdem Gründe für die Validität einer solchen Absolution sprechen, hat schon Innozenz XI. am 12. Februar 1679 eine solche Absolution strenge verboten. Erlaubterweise darf daher eine solche Vollmacht nicht angewendet werden.

Nach dieser Untersuchung können wir als Prinzip feststellen: Wer in Häusern, wo wenigstens 3 Schwestern, unter Leitung einer Oberin, ein gemeinsames Leben führen und für deren Hausbeichten ein Ordina-

rius und Extraordinarius bestimmt ist, beichthört, tut dies ungültig, wenn er nicht zum Beichthören der Schwestern vom Bischof approbiert ist.

Nach diesen untersuchenden Feststellungen fassen wir die Antwort auf die Frage nach der Jurisdiktion der Beichtväter für Klosterfrauen in folgende Punkte zusammen:

1. Für Schwesternkommunitäten von wenigstens 3 Mitgliedern, die unter Leitung einer Oberin ein gemeinsames Leben führen und im eigenen Hause beichten wollen, sind zu bestimmen: Ein Ordinarius, ein Extraordinarius und einige Confessarii generales.

2. Die Jurisdiktion zum Beichthören aller Schwestern ausserhalb ihres eigenen Hauses, in dem die Kommunität wohnt, erteilt ipso facto der Papst allen Beichtvätern, die vom Diözesanbischof für die Beichten der Weltleute beiderlei Geschlechtes approbiert worden sind.

3. Jurisdiktion für das Beichthören im Hause der Schwesternkommunitäten gibt der betreffende Prälat, unter dessen Jurisdiktion die Schwestern stehen, sei dies nun der Bischof oder ein Ordensprälat oder ein päpstlicher Visitator.

4. Hat der Ordensprälat oder päpstliche Visitator bestimmten Beichtvätern die Jurisdiktion erteilt, so müssen diese dem Bischof zur Approbation präsentiert werden.

Das Gesuch um Approbation könnte sich etwa nach folgender Formel richten:

Approbationsgesuch

für die Beichtväter

der Schwesternkommunitäten in Zug.

	Ordinarius	Extra-ordinarius	Conf. generales
Kloster Maria-Opferung (Zug) (praesentati a M. R. P. Visit. apost.)	N.	N.	N N.
Spitalschwestern (Zug)	N.	N.	Omnes hic nominati
Kreuzschwestern (St. Karl)	N.	N.	" " "
Kreuzschwestern (Menzingen)	—	N.	—

Es bittet zum vorgeschriebenen Triennium für obige Beichtväter um gütige Approbation, so dass alle diese Beichtväter nicht nur in ihren speziellen Häusern, sondern zugleich für alle obengenannten Schwesternkommunitäten, sofern diese unter der Jurisdiktion des Bischofs stehen, approbiert sind.

N. Guardian.

Mögen diese Zeilen beitragen zu einer einheitlichen Auslegung der kirchlichen Vorschriften in Verwaltung des hl. Bussakramentes.

Zug. Dr. P. Ephrem Baumgartner,
S. Theol. Mor. Lector.

Kirchen-Chronik.

V. v. E.

Rom. Ein Brief Benedikt XV. an den Kardinaldekan über den Eintritt Italiens in den Krieg. Der Papst richtete am 25. Mai an den Dekan des hl. Kollegiums Kardinal Vincenzo Vanutelli ein Schreiben, in dem er erneut seinem Schmerze Ausdruck gibt über „das entsetzliche Gemetzel, das Europa entehrt". — „Auch die Stimme des Freundes und Vaters wurde (von den kriegführenden Regierungen) nicht gehört, Wir sagen es mit zerrissenem Herzen. Der Krieg fährt fort, Europa mit Blut zu beflecken. Man schreckt nicht einmal davor zurück, zu Lande und auf dem Meere Angriffsmittel zu benützen, die den Gesetzen der Menschlichkeit und dem internationalen Rechte widersprechen. Und, wie wenn es nicht genug wäre, hat nun der schreckliche Brand auch unser geliebtes Italien ergriffen, was Uns auch für dieses Land eine langwierige Prüfung der Leiden und der Zerstörung befürchten lässt, die das Angebinde jedes Krieges sind und wäre er auch glücklich". — Der Papst erwähnt hierauf seine Bemühungen zur Linderung des Kriegsunglücks. Noch mehr als die körperlichen Leiden hätten aber die Bedürfnisse der Seelen seine väterliche Sorge erweckt. Er ermahnt die Priester, die als Militärkapläne und sonstwie dem italienischen Heere zugeteilt sind, ihre erhabene Mission mit allem Eifer zu erfüllen, und verleiht ihnen alle Vollmachten, die er schon den Militärkaplänen der andern kriegführenden Nationen zukommen liess.

Schliesslich fordert Benedikt XV. alle Christgläubigen auf, sich mit ihm in einem strengen Fasten zu vereinigen, an drei aufeinander folgenden oder nach Belieben ausgewählten Tagen, um die göttliche Barmherzigkeit durch dieses Busswerk herabzuziehen. Durch dieses Fasten kann bei den gewöhnlichen Bedingungen (Sakramentenempfang) ein vollkommener Ablass gewonnen werden, der auch den armen Seelen zuwendbar ist.

Italien. Bis jetzt sollen schon ca. 5000 Seelsorgspriester mobilisiert sein. Benedikt XV. hat Msgr. Bartolomasi, bisher Koadjutor des Erzbischofs von Turin, zum italienischen Armeebischof ernannt.

Deutschland. Tübingen. Die kath.-theol. Fakultät der Universität Tübingen erlitt am 25. Mai einen grossen Verlust durch den unerwarteten Tod des ordentlichen Professors der Moral- und Pastoraltheologie Dr. theol. Anton Koch. Er erreichte ein Alter von nur 56 Jahren. Ordiniert im Jahre 1884 war er ca. 5 Jahre in der Pastoration tätig, worauf er an der theologischen Fakultät Vorlesungen hielt über hebräische Archäologie, Assyriologie, alttestamentliche Einleitung und kleine Propheten. 1894 wurde er als Nachfolger des Bischofs Keppler zum ausserordentlichen Professor der Moral und Pastoral ernannt. Als solcher entfaltete er eine fruchtbare schriftstellerische Tätigkeit; sein Lehrbuch der Moraltheologie erschien bereits in dritter Auflage. Auch war er u. a. Mitarbeiter am Kirchenlexikon und der Tübinger Theol. Quartalsschrift. R. I. P.

(Germania).

Schweiz. Kanton Bern. Feiertagsordnung für katholische Schulkinder. HH. Pfarrer Muff in Burgdorf hat in dieser Frage einen prinzipiellen Entscheid der öffentlichen Primarschulkommission in Burgdorf erwirkt. Dieselbe stützt sich auf folgende Weisung der Unterrichtsdirektion des Kantons Bern:

(Jura)

„Im katholischen Teil des Kantons sind neben Weihnacht, Auffahrt und Neujahr, welche für die Protestanten und Katholiken als Feiertage gelten, noch als katholische Feiertage gesetzlich anerkannt: Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Fronleichnamsfest (vergleiche Gesetz über die Verminderung der katholischen Feiertage im Jura, vom 3. Sept. 1867). Diese Festtage werden in den Diasporagemeinden von den Katholiken gleich gefeiert wie in den katholischen Gemeinden des Jura. Es ist nun wohl die Meinung des Gesetzgebers, das oben zitierte Gesetz analog anzuwenden auf die katholischen Diasporagemeinden des Kantons. Das ist die grundsätzliche Seite der Frage. Diese Lösung der Frage wird denn bereits praktisch seit vielen Jahren so gehandhabt. Gemeinden, wie Bern, Biel, Laufen, Thun, Interlaken, St. Immer dispensieren die katholischen Schüler an den genannten drei Festtagen vom Schulbesuche. Die Art und Weise des Dispens ist nicht überall gleich; teils werden die Kinder für die Zeit des Gottesdienstes, teils werden sie für den ganzen Tag dispensiert. In Bern besteht zum Beispiel der Brauch, dass sich die Kinder durch ein schriftliches Gesuch der Eltern am Tage vorher dispensieren lassen etc. Am besten wird es sein, wenn von den Eltern schriftliche Entschuldigung verlangt wird und zwar vor dem betreffenden Feiertage."

Freiburg. Eine Organisation zur Auffindung der französischen Vermissten. Durch eine Anregung des Kardinalstaatssekretärs Gasparri und Vereinbarung zwischen den Bischöfen Schulte von Paderborn und Bovet von Freiburg i. d. Sch. ist eine neue Organisation christlicher Nächstenliebe entstanden, um die Vermissten französischer Kriegsgefangener und Verwundeten ausfindig zu machen. Die Listen der Vermissten und Anfragen ihrer Angehörigen werden durch eine Agentur in Lyon bereinigt. Von Freiburg werden sie nach Paderborn übermittelt und von hier aus in den Gefangenenlagern und Lazaretten Deutschlands zur Kenntnis gebracht und durch die Militärgeistlichen möglichst genaue Nachforschungen angestellt. Das Resultat gelangt wieder über Freiburg nach Frankreich. Universitätsprofessor Paul Joye mit mehr als 20 Hilfssekretären besorgt, an der Rue des Alpes 15 in Freiburg, die gewaltige und delikate Arbeit. Bundesrat Hoffmann hat für das Werk die internationale Portofreiheit erwirkt.

Zusammenwirken von Papst und Bundesrat zur Linderung der Kriegsleiden. Die „Basler Nachrichten" bringen unter dem 8. Juni folgendes Telegramm aus Bern: „Der Bundesrat hatte seit längerer Zeit den Plan ins Auge gefasst und auf diplomatischem Wege verfolgt, dass die kranken und erholungsbedürftigen Kriegsgefangenen in der Schweiz bis zur Genesung Aufenthalt nehmen dürften. Der Papst interessierte sich um dieses Liebeswerk und suchte Fühlung mit der Schweiz, auf der Basis folgender Bedingungen für die Realisierung des Projektes: Die Schweiz bewilligt die Internierung von rund 20,000 kranken oder verwundeten Kriegsgefangenen, je 10,000 für jede der beiden kriegführenden Mächtegruppen, und zwar solche Gefangene, welche nicht unter die Kategorie der definitiv Kampfunfähigen fallen. Die gesund Gewordenen würden wieder in die Gewalt des Staates zurückgeführt, von dem sie gefangen genommen wurden. Die Lücken, auch durch Tod entstanden, würden durch neue Internierte jeweilen ausgefüllt, sodass die Schweiz bis Kriegsschluss stets einen Bestand von rund 20,000 Erholungsbedürftigen bei sich zur Pflege aufnehmen würde. Die Kosten würden von den kriegführenden Staaten für die Internierten ihrer Nationalität bestritten.

Der Bundesrat hat sich mit einem Delegierten des hl. Stuhles, Grafen Santucci, besprochen und dem Papst in Bestätigung der eigenen Bestrebungen der Schweiz prinzipiell sein paralleles Zusammenwirken zugesagt."

Ideen in der Geschichte.

Flammenzeichen.

„Die Geschichte ist nichts als die grosse Seelenwanderung der niedergestiegenen Idee, die, indem sie fortschreitend die Fesseln der bindenden Naturkräfte von sich streift, mehr und mehr aus dem Reich des Todes in das des Lebens überdringt. . . . Wohl steht die höchste Idee in ihrer wandellosen Beschlossenheit über dem Zeitenlauf; die ewige Wahrheit kann nur dem Anfang so nahe, wie dem Ende sein; aber in ihrem Eintritt in diese Zeiten hängt sie von den Fassungskräften derselben ab; je weiter ihr Gedankenkreis, um so vollkommener wird der irdische Ausdruck sein, und je grösser die Brennweite des Weltspiegels, und je vollkommener seine Gestalt geworden, um so tiefer wird er in die Abgründe des Himmels dringen, und um so schärfer seine verborgenen Wunder wiedergeben."

Joseph Görres.

Mit diesem Ausschnitt begrüssen wir ein kleines Buch von Bernhard Achtermann: Flammenzeichen. — Zeitgemässe Görresworte, dessen Auswahlen, Schlag- und Satz-Ueberschriften ungemein zeitgemäss getroffen sind. Das Buch trägt wirklich Flammen in die Seelen. 1915. Taschenformat 1 Mk. bei Kösel, Kempten.

Die geistliche Prüfungskommission des Kantons Luzern

macht hiermit die Anzeige, dass die Admissionsprüfungen für die Priesteramtskandidaten des Kantons Luzern auf Dienstag den 13. Juli und die folgenden Tage festgesetzt sind.

Es wird geprüft in: Apologetik, Dogmatik, Moral, biblische Einleitungswissenschaften und Exegese, Kirchengeschichte, Kirchenrechte und Pastoral.

Die H. H. Examinanden wollen sich bis Montag den 12. Juli abends 6 Uhr beim Präsidenten der Prüfungskommission, dem hochwürdigsten Herrn bischöfl. Kommissar Dr. Franz Segesser anmelden und ihre Maturitätszeugnisse sowie die Frequenz- und Studienzeugnisse der Theologie vorweisen.

Luzern, den 31. Mai 1915.

Im Auftrag der geistl. Prüfungskommission:
Der Aktuar:
Prof. Dr. Josef Schwendimann.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. | Vierteljähr. Inserate *: 15 Cts.
Halb „ „ *: 12 „ | Einzelne „ : 20 „
* Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.— pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Herdersche Verlagsbuchhandlung zu Freiburg im Breisgau

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Eberle, Dr F. X., Kgl. Hochschulprofessor in Passau, Hofstifts-Kanonikus ad honores,
Sonn- und Festtagsklänge aus dem Kirchenjahr. Ein Jahrgang Predigten. Zwei Bände. 8⁰ (XII und 748 S.) *M* 6.60; gebunden in Leinwand *M* 8.40.

Die apologetische Kraft dieser Predigten, besonders die Herausstellung der Gottheit Christi, die Grundsätzlichkeit, der hohe Schwung der oft dichterischen Darstellung, die energische Betonung des christlichen Sittengesetzes, die Einbeziehung der heutigen Weltwerte in die Gewinnung des Reiches Gottes lassen die Predigten als äusserst wertvolle Gabe erscheinen.

Kappler, F., Bezirksschulinspektor in Leutkirch im Algäu, **Vollständige Katechesen zur Lehre von den Gnadenmitteln.** 8⁰ (VIII u. 188 S.) *M* 2.20; geb. in Leinwand *M* 2.70.

Die Katechesen zu den Gnadenmitteln sind nach der gleichen Methode abgefasst wie desselben Verfassers Katechesen über den Glauben, die so grosse Anerkennung gefunden haben. In ihrer durchaus methodischen Anlage und streng einheitlichen Durchführung erinnern sie an die Katechesen von Mey.

Schüth, F. H., S. J., Theorie des mündlichen Vortrages besonders für Redner und Prediger. Leitfaden für Lehrer und Lernende. 12⁰ (XII u. 254 S.) *M* 2.50; gebunden in Leinwand *M* 3.—

Hier ist mit möglichster Beschränkung und doch in genügender Vollständigkeit ein Leitfaden für Lehrer und Lernende geboten, der zur Ausbildung für die Redekunst reiche Anregung und gesunde Grundsätze bietet.

Günstige Gelegenheit für Kirchen und Kapellen.

1 kleiner Barockhochaltar mit reichen Schnitzereien, 4 in Holz geschnitzte Evangelisten mit Emblemen Hochreliefs 60 ctm. hoch, zu einer Kanzel-Verschönerung passend und einige hübsche kleinere Altärchen im got. u. rom. Stile in verschiedenen Ausführungen, setze zu jedem annehmbaren Preise dem Verkaufe aus.

Diese Arbeiten lasse ich z. Zt. herstellen, um meinen Leuten Beschäftigung geben zu können und ist es mir deshalb weniger um einen Verdienst zu tun. Zeichnungen gratis. Es empfiehlt sich

Carl Doerr, Kirchliche Kunstwerkstätte **Saulgau,** Württemberg.

KURER & Cie. in Wil Kanton St. Gallen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc.

Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

Caseln	Kelche
Stolen	Monstranzen
Pluviale	Leuchter
Spitzen	Lampen
Teppiche	Statuen
Blumen	Gemälde
Reparaturen	Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** liegt bei Herrn **Anton Achermann,** Stiftssakristan in **Luzern** zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

Auf Schloss Böttstein bei Klingnau (Aargau)
finden alkoholkranke und erholungsbedürftige Männer passendes Kurhaus. Herrliche Lage, grosser Park, vorzügliche Verpflegung, moderne Einrichtungen. Arbeitsgelegenheit. Preise von Fr. 3 — 7.
Nähere Auskunft erteilt Bütler, Direktor.

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beeidigter Messweinlieferant.

Louis Ruckli
Goldschmied
Luzern Bahnhofstraße 10
empfiehlt sein best eingericht. Atelier
Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Pfarrköchin
tüchtig in Haus und Garten sucht Stelle. E. P.

Fräfel & Co., St. Gallen Anstalt für kirchliche Kunst
empfehlen sich zur Lieferung von **solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten**
Paramenten und Fahnen
sowie auch aller kirchlichen
Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.
zu anerkannt billigen Preisen
Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in **Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Weihrauch
in Körnern, reinkörnig, pulverisiert, fein präpariert, p. Kg. v. Fr. 3.— b. Fr. 8. - empfiehlt
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern.

Adolf Vivell Garten-Architekt **Olten**
Gartenbaugeschäft

Spezialität
Spiel-Plätze
Tennis
Parks
Villengärten
Obst- u. Nutzgärten
Rosarien
Kur- und öffentliche Anlagen.
Anstaltsgärten
Friedhofanlagen
Besuch u. Offerten **kostenlos.**

Ausarbeitung und Ausführung von Projekten von Garten- und Parkanlagen jeder Art. Umgestaltung und Verjüngung älterer vernachlässigter oder nicht zweckentsprechend angelegter Gärten. Eigene Baumschulen. Obstbäume, Rosen, Stauden, Alpenpflanzen, Schling- und Kletterpflanzen, Zierbäume und Sträucher, Koniferen und Heckenpflanzen. Alles in tadellos verschulter Ware. Höchste Auszeichnung der Ausstellungen Zürich, Olten, Lausanne und Landesausstellung Bern 1914. Bereits ausgeführte Anlagen in der ganzen Schweiz und Ausland.

Tabernakel
Paramenten-Schränke
feuer- und diebsicher, sowie
Beleuchtungs-Gegenstände
in jeder Ausführung, erstellt
L. Meyer-Burri
Kunstschlosser
Vonmattstrasse, Luzern.

Allen katholischen Pfarreien empfehle meine neuen in Farbendruck ausgeführten
Taufscheine
Muster gratis und franko
Buchdruckerei A. Ehinger
Zürich 1, Seilergraben 7

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.

Alle in der „Kirchenzeitung“ und anderen kathol. Zeitungen und Zeitschriften empfohlenen Bücher sind promt zu beziehen durch die Buch- und Kunsthandlung **Räber & Cie., Luzern.**